

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

6. Verordnung vom 16.02.1838 publ. 03.03.1838

6) Landesherrliches Gesetz vom 16.
Febr., publ. den 3. März 1838.

Wir Paul Friedrich August, von
Gottes Gnaden Großherzog von Ol-
denburg &c. &c.

Wegen Abän-
derung oder nä-
herer Bestim-
mung einiger
Vorschriften des
Gesetzes vom 18.
Juli 1836, die
Eingangs-
Durchgangs-
und Ausgangs-
Abgaben betr.

haben Uns bewogen gefunden, einige Vorschrif-
ten des von Uns am 18. Juli 1836. erlassenen
Gesetzes,
die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-
Abgaben betreffend;
abzuändern oder näher zu bestimmen, wie folgt:

§. 1.

Die im §. 144. des gedachten Gesetzes
festgesetzten Fristen zur Einlegung und Recht-
fertigung der Rechtsmittel wider Erkenntnisse in
Steuer-Contraventions-Sachen werden hinsichtlich
des der Steuerbehörde zustehenden Rechtsmittels
der Appellation auf drei Wochen für dessen Ein-
legung, und auf sechs Wochen für dessen Recht-
fertigung erstreckt.

§. 2.

Die Fristen laufen vom Tage der im §. 141.
vorgeschriebenen Eröffnung des Erkenntnisses an
die Partheien zu Protocoll, und es ist bei sel-
biger dem Denuncianten vom Gerichte sofort
eine Abschrift des Erkenntnisses zu behändigen.

Sollte der Denunciant in diesem Eröffnungstermine aber nicht gegenwärtig oder vertreten seyn, so laufen die Fristen vom Tage der an denselben geschehenen Zustellung des Erkenntnisses.

§. 3.

Die Steuerbehörde welcher nach §. 143. das Rechtsmittel der Appellation zustehet, ist die Direction der indirecten Steuern. Es ist dasselbe daher von ihr oder in ihrem Namen, vom Denuncianten, einzulegen und sie, neben letzterem, in der Appellations-Instanz, als Appellantin zu bezeichnen.

Die gerichtlichen Insinuationen für sie, in dieser Instanz, sind an ihren Anwald auszurichten.

§. 4.

Die im §. 121. den Land- und Stadt-Ämtern, in der Stadt Oldenburg dem Stadtmagistrate, beigelegte Competenz wird dahin erweitert, daß diese Behörden für alle Contraventionen, bei denen nur auf die Erkennung einer Ordnungsstrafe angetragen ist, die erste Instanz bilden.

§. 5.

Die obigen Abänderungen und näheren Bestimmungen sollen in Uebereinstimmung mit der Vorschrift des §. 66. des Gesetzes vom 18.

III.

IV.

V.